

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	98
vom:	2021-12-13
Autor:	Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Elektronische Rechnung / Meldung der Auslandsumsätze - neue Verpflichtungen und Termine ab 1.1.2022 für grenzüberschreitende Operationen

Wie mehrmals in unseren Rundschreiben angekündigt¹ besteht laut derzeitigen Bestimmungen² ab 1. Januar 2022 die Pflicht die Daten aller **grenzüberschreitende Transaktionen** ausschließlich über das **SDI-System** der Agentur der Einnahmen und im hierfür eigens vorgesehenen elektronischen Format zur E-Rechnung (XML) zu übermitteln. Genannter Versand hat **nicht mehr trimestral**, sondern **einzeln** für jede Operation und nach den **Fristen** die für die italienische Rechnungslegung bzw. den Rechnungserhalt vorgesehenen sind, zu erfolgen³ ⁴. Für ab 1.1.2022 durchgeführten Operationen wurde demnach die trimestrale Meldung der Auslandsumsätze (*esterometro*) abgeschafft.

Wir teilen Ihnen jedoch mit, dass durch eine Änderung vom 1.12.2021 des Gesetzentwurfes 146/2021 (das sog. „Steuerdekret“) das Inkrafttreten der genannten Verpflichtungen um 6 Monate verschoben werden soll und somit diese **erst am 1. Juli 2022 in Kraft treten könnten**. In diesem Fall würden die bisherige (vierteljährlichen) Meldung der Auslandsumsätze noch für Operationen möglich, die bis zum 30.6.2021 durchgeführt werden (d.h. mit Übermittlung genannten Quartals-Meldung bis zum 2.5.2022 (für das erste Quartal) und bis zum 1.8.2022 (für das zweite Quartal). Auf diese Weise würde den betroffenen Subjekten mehr Zeit für die Anpassung an die neuen Vorschriften eingeräumt, obwohl sie die Daten bereits ab dem 1.1.2022 nach den neuen Vorschriften übermitteln könnten.

Die Änderung der Vorschriften der Meldung der Auslandsumsätze ab 2022 erfordert von den Steuersubjekten eine sorgfältige Überwachung der internen Prozeduren, insbesondere infolge der neuen **erheblich reduzierten Fristen** (siehe Punkt 4).

Wir bitten unseren Kunden, die uns mit der Übermittlung dieser Daten beauftragen wollen, uns rechtzeitig die notwendigen Unterlagen (Auslandsrechnungen/Dokumente) zukommen zu lassen d.h. **gleich bei Erhalt an uns weiterleiten** und empfehlen, sich mit unseren Beratern für die Umsetzung der technischen Prozeduren in Verbindung zu setzen, wenn die Daten

1 Siehe unsere letzten Rundschreiben Nr. 62 vom 8.7.2021 und Nr. 81 vom 13.10.2021 hierzu

2 Die mit Haushaltsgesetz für 2021 (Gesetz Nr. 178/2020) eingeführt wurden

3 Verordnung Prot. 293384/2021 vom 28.10.2021, siehe folgendem web-link

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/3928291/Prov-v-Esterometro-modifiche-Provv.30.04.2018.pdf/1f2ac39b-3987-e1c6-c6b5-21f73fcafcfc>

4 Gemäß Art. 1, Gesetzesdekret DLgs. 5.8.2015, Nr. 127

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

teilweise oder zur Gänze selbständig im eigenen System des Unternehmens eingegeben und von uns verbucht werden.

1 Subjektiver Geltungsbereich

Der Subjektive Geltungsbereich ändert sich nicht. Zur Meldung verpflichtet sind zur Zeit alle in Italien ansässigen oder niedergelassenen passiven MwSt.-Subjekte⁵, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung besteht⁶. Somit sind **auch öffentliche Körperschaften** mit einer MwSt.-Tätigkeit davon betroffen.

Ausgenommen sind:

- die pauschalisierten Subjekte (inkl. die sog. "Minimi");
 - die gemäß Art. 34, Abs. 6, DPR Nr. 633/72 befreiten Landwirte;
 - Subjekte, die das Pauschalsystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden, die in der vorhergehenden Steuerperiode weniger als Euro 65.000 an Umsätzen erwirtschaftet haben;

Subjekte, die sanitäre Leistungen gegenüber nicht ansässige Personen erbringen⁷.

2 Betroffene Transaktionen/Operationen

Alle grenzüberschreitende Transaktionen also alle Umsätze die ab dem 1. Januar 2022 **von und an** Subjekte getätigt werden, die nicht im Hoheitsgebiet des italienischen Staates ansässig sind also:

- **Umsätze aus** Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen **gegenüber** nicht in Italien ansässige Subjekte
- **Erwerbe** von Gegenständen und Dienstleistungen **von** nicht in Italien ansässige Subjekte.

2.1 Derzeitige Unsicherheiten in der Anwendung und Lösungsansatz

In Anbetracht der Tatsache, dass die bisherige Übermittlung der Auslandsumsätze ab 2022 praktisch durch die Verpflichtung zur Übermittlung über das SDI (zusammen mit einer Änderung der Fristen) ersetzt wird, stellt sich die Frage, ob die Praxis der Agentur der Einnahmen, die mehrfach unterschiedslos "**alle** Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an und von nicht im Staatsgebiet ansässigen Personen" in die Meldepflicht einbezogen hat⁸, angepasst werden soll, um verschiedener Operationen, dessen Übermittlung mit der bisherigen trimestralen Meldung pflichtig waren, von der „neuen“ E-Rechnung für Auslandsumsätze zu befreien, da in Italien hierfür keine Rechnungs- oder Aufzeichnungspflicht besteht⁹. In Ermangelung offizieller Klarstellungen ist in letzteren Fällen nicht 100% sicher, ob die entsprechenden Daten weiterhin telematisch an das SDI zu übermittelnd sind.

Die aktuellen neuen technischen Spezifikationen für die elektronische Rechnungslegung, die mit der genannten ab 2022 gültigen „E-Rechnungen“ für die Auslandsumsätze aktualisiert wurden (Version 1.7), legen **jedoch** nahe, dass auch **extraterritoriale Operationen** und jene

⁵ Subjekte gemäß Art. 1, Abs. 3, D.Lgs. Nr. 127/2015

⁶ Art. 7, comma 1, lett. d) DPR 633/1972

⁷ Diese Dienstleistungen des Gesundheitssystems "dürfen weder durch eine elektronische Rechnung über das SdI übermittelt, noch durch die Meldung der Auslandsumsätze erfasst werden" - Antwort des Finanzamtes vom 1.8.2019, Nr. 327.

⁸ Rundschreiben der Agentur Nr. 14/2019

⁹ Dies betrifft z.B. folgende **aktive Umsätze**: Umsätze mit "Privatpersonen" (Antwort auf die Anfrage Nr. 85/2019) bzw. Dienstleistungen, die an Privatpersonen erbracht werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind und somit von der Rechnungslegungspflicht nach Artikel 21 Absatz 6-bis Buchstabe a) ausgenommen sind; Verkäufe und Dienstleistungen ohne territoriale Voraussetzungen zwecks MwSt.in Italien, für die keine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht (wie von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze finanzieller Art gemäß Artikel 10 Nr. 1) bis 4) und Nr. 9) des Präsidialdekrets DPR 633/72, die nicht gemäß Artikel 21 Absatz 6-bis Buchstabe a) des Präsidialdekrets DPR 633/72 zur Rechnungslegung verpflichtet sind; Fernverkäufe, die im Bestimmungsstaat der Waren gebietsrelevant sind und den jährlichen Schwellenwert von 10.000 € überschreiten, für die der Lieferant die "One Stop Shop" (OSS)-Prozedur anwenden kann (EU-Regelung); bzw. folgende **passive Umsätze**: Umsätze, die für die Mehrwertsteuer in Italien nicht gebietsrelevant sind und die nicht der Pflicht zur Eintragung in das Einkaufsregister unterliegen (Antwort auf die Anfrage Nr. 85/2019); Erwerbe von Nicht-EU-Subjekten, die sich auf steuerbefreite (esenti) Umsätze beziehen, für die keine Verpflichtung zur Eigenrechnung bestehen sollte (Antwort auf die Anfrage Nr. 91/2020).

für die **keine Rechnung** in Italien erforderlich ist, weiterhin gemeldet werden müssen. Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass **alle** grenzüberschreitenden Transaktionen **wie bisher** im Rahmen der vierteljährlichen Meldung der Auslandsumsätze **gemeldet werden sollten** (solange keine Klärung durch die zuständigen Behörden vorliegt).

3 Die technischen Spezifikationen (Datensatz)

Die Übermittlung der Daten der genannten Operationen hat durch ein **elektronisches Format** zu erfolgen, dessen technische Spezifikationen kürzlich in letzter Version veröffentlicht wurden¹⁰.

Es kommen dabei grundsätzlich die bereits für die elektronischen Rechnungen ab 2021 eingeführten¹¹ Dokumentenarten (TD)¹² Transaktions-Codes (N)¹³ zur Anwendung, wobei einige Dokumentenarten für das Jahr 2021 bisher fakultativ verwendet werden durften¹⁴.

Für die Operationen ab dem 1. Januar 2022 dürfen daher nicht mehr die für die bisherige vierteljährliche Meldung der Auslandsumsätze „reservierten“ Dokumentarten (z.B. TD10, TD11 und TD12) verwendet werden, sondern es kommen nur jene zur Anwendung, die für **elektronische Rechnungen** vorgesehen sind.

3.1 Passive Operationen mit nicht-Ansässige

Für passive Operationen (erhaltene Dienstleistungen, erworbene Gegenstände) mit nicht in Italien ansässige Subjekte, erfolgt der Versand der Daten der Operationen an das SDI durch Übermittlung von XML-Dateien mit den "Documentarten" ;,

- **TD17** – Ergänzung für die aus dem Ausland erhaltenen Dienstleistungen;
- **TD18** – Ergänzung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren;
- **TD19** – Ergänzung/Eigenrechnung für Erwerbe gemäß Art. 17, Abs. 2 MwSt. Gesetz DPR 633/72.

Diese Dokumentenarten beziehen sich auf die Ergänzungen von Rechnungen (bzw. auf die Eigenrechnung) für die umgekehrte Steuerschuldneuschaft (**Reverse Charge**).

Das Format des Integrationsdokumentes muss jenes der elektronischen Rechnung sein (**XML-File**), wobei der Inhalt der Rechnung (Daten des Rechnungsausstellers, Daten des Empfängers, Datum der Dokumente zum Nachweis der Operation, Dokumentennummer, Steuergrundlage, angewandter MwSt.- Satz und Steuer, oder den Transaktions-Code N) vom angepassten Datensatz vorgegeben ist¹⁵.

3.2 Aktive Umsätze mit nicht-Ansässigen

Auch für die aktiven Operationen (Verkäufe von Waren und Erbringung von Dienstleistungen) mit nicht in Italien ansässige Subjekte müssen die Daten der **Ausgangsrechnungen** im Format zur E-Rechnung (XML-File) gemäß den neuen technischen Spezifikationen (zur Zeit Version 1.7) verpflichtend elektronisch dem SDI übermittelt werden.

Hierbei muss darauf geachtet werden, dass als **Empfängerkode 7-mal X** angegeben wird (XXXXXXX).

4 Die neuen Fristen für den Versand

10 zur Zeit letzte **Version 1.7** der Anlage A zur Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 89757/2018, siehe folgendem web-link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/3928291/Allegato+A+-+Specifiche+tecniche+vers+1.7.pdf/4a5e9730-9632-8373-d632-8ce4421a30c4>

11 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 61/2020, 67/2020, 116/2020 und 06/2021

12 *Tipo documento*

13 Kennzeichen für die Steuerbefreiungen

14 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 61/2020

15 Siehe Punkt 3 der bereits eingangs erwähnten neuen technischen Spezifikationen **Version 1.7**:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/3928291/Allegato+A+-+Specifiche+tecniche+vers+1.7.pdf/4a5e9730-9632-8373-d632-8ce4421a30c4>

Der Versand der Daten durch diese E-Rechnungen nach den genannten Regeln hat innerhalb folgenden Fristen zu erfolgen (**welche die bisherigen Regeln zur Rechnungslegung bzw. zu den Aufzeichnungspflichten widerspiegeln**), je nachdem ob es sich um aktive oder passive Umsätze handelt¹⁶.

4.1 Aktive Umsätze

Die Übermittlung der genannten Daten erfolgt innerhalb der Frist, die für die **Ausstellung der Rechnungen** oder der Dokumente zur Bescheinigung der Einnahmen vorgesehen ist, d.h.:

- innerhalb von **12 Tagen** nach der Lieferung oder Erbringung der Leistung bzw.
- innerhalb einer anderen, durch besondere Bestimmungen festgelegten Frist (wie z.B. 15. Tag des Folgemonats im Falle einer aufgeschobenen Rechnungslegung).

Man muss demnach auch auf die jeweiligen einschlägigen Bestimmungen zur Rechnungslegung und -aufzeichnung achten was den **Zeitpunkt** der Durchführung der Umsätze und der **Ausstellung der Rechnung** betrifft. Wenn beispielsweise bei einem **innergemeinschaftlichen Verkauf** die Datenübermittlung bis zum 15. des Monats nach dem Monat, in dem die Lieferung beginnt zu erfolgen hat (was mit Zeitpunkt zur Ausstellung der Rechnung übereinstimmt), sind für eine Dienstleistung an einen Ausländer betreffend eine **Immobilie in Italien** nur 12 Tage Zeit (es sei denn, man kann die „aufgeschobene Rechnung“ ausstellen).

4.2 Passive Umsätze

Die Übermittlung der der E-Rechnung (Integrationsdokumente) hat bis zum **fünfzehnten Tag** des Monats zu erfolgen, das auf den Monat folgt

- in welchem das Dokument zum Nachweis des Umsatzes (Einkaufsrechnung) eingegangen ist bzw. erhalten wurde
- oder die Operation durchgeführt wurde.

Man muss auch hier allgemein auf die jeweiligen einschlägigen Bestimmungen zur Rechnungslegung und -aufzeichnung achten, was den **Zeitpunkt** der Durchführung der Umsätze und der Ausstellung der Rechnung betrifft.

Bezüglich Meldung der Auslandsumsätze, muss die Übermittlung der Daten der Einkäufe innerhalb des **15. des Folgemonats** erfolgen,

- in dem die Rechnung eingegangen ist (erhalten wurde), wenn es sich um **innergemeinschaftliche Erwerbe** oder um Erwerbe von **Waren** handelt, die sich **bereits in Italien befinden** und von **EU-Subjekten** erworben werden;
- nach dem Monat der Lieferung/Übergabe (vorbehaltlich aufgeschobener Eigentumsübertragung) für Erwerbe von **Waren**, die sich bereits **in Italien** befinden und von **nicht-EU-Subjekten** erworben werden;
- nach dem Monat des Erhalts der Rechnung bei **innergemeinschaftlichen** erhaltenen **Dienstleistungen**;
- nach dem Monat der Leistungserbringung bei erhaltenen Dienstleistungen durch **Nicht-EU-Subjekte** (im Allgemeinen Fertigstellung der Leistung bei "**allgemeinen**" Dienstleistungen und Zahlung des Entgelts bei "**spezifischen**" Dienstleistungen), wobei jedoch eventuelle Vorauszahlungen und die vorherige Ausstellung der Rechnung relevant sein können¹⁷.

¹⁶ Art. 1, Pkt. 3bis Gesetzesdekret Dlgs. Vom 5.8.2015 Nr. 127

¹⁷ Es sei jedoch daran erinnert, dass die Agentur der Einnahmen im Hinblick auf eine Vereinfachung erklärt hatte, dass die vom ausländischen Lieferanten ausgestellte Rechnung als Indiz dafür angesehen werden kann, dass die Transaktion stattgefunden hat

4.3 Praktische Hinweise

Wir gehen davon aus, dass die Meldung der Auslandsumsätze (an das SDI ab 2022) und die Rechnungsstellung zwei getrennte Verpflichtungen bleiben werden, einschließlich der **Möglichkeit** die Auslands-Rechnungen/Dokumente (für aktive und passive Operationen) weiterhin im "Papier"-Modus zu verwalten, soweit die diesbezüglichen Daten der betreffenden Operationen auch telematisch termingerecht an die Agentur der Einnahmen im xml-Format übermittelt werden.

Andererseits muss derjenige, der auf die Verwendung von "Papier" verzichten will, dafür sorgen, dass er die XML-Datei (welche die Funktionen der Rechnungslegung / Integrierung / Eigenrechnung erfüllt) innerhalb des kürzesten Termins übermittelt, der jeweils für den konkreten Fall vorgesehen ist¹⁸.

5 Ausnahmen

Die Übermittlung der E-Rechnung, laut den obigen Regeln ist nur **fakultativ** für alle Umsätze vorgesehen, für die eine Zollbollette¹⁹ ausgestellt wurde, sowie für die Umsätze, für die elektronische Rechnungen ausgestellt²⁰ oder empfangen wurden, gemäß den unter den vorangegangenen Punkten genannten Regeln.

6 Verwaltungsstrafen

Infolge der Änderungen der genannten Bestimmungen, wurden auch die Verwaltungsstrafen für Transaktionen, die ab dem 1.1.2022 durchgeführt werden, auf 2 € pro Rechnung bis zu einer Höchstgrenze von 400 € pro Monat festgelegt²¹. Die Verwaltungsstrafen verringern sich um die Hälfte bis zu einem Höchstbetrag von 200 € pro Monat, wenn die Daten innerhalb von 15 Tagen nach dem Fälligkeitstermin übermittelt werden oder wenn die Daten innerhalb desselben Zeitraums korrekt übermittelt werden.

7 Abschließende Hinweise für unsere Kunden

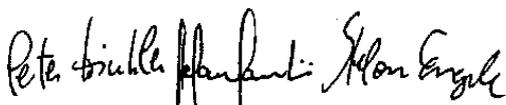
Die Änderung der Vorschriften der Meldung der Auslandsumsätze ab 2022 erfordert von den Steuersubjekten eine sorgfältige Überwachung der internen Prozeduren, insbesondere infolge der neuen **erheblich reduzierten Fristen**. Wir bitten unseren Kunden, die uns mit der Übermittlung dieser Daten beauftragen wollen, uns rechtzeitig die notwendigen Unterlagen (Auslandsrechnungen/Dokumente) zukommen zu lassen d.h. **gleich bei Erhalt an uns weiterleiten** und empfehlen, sich mit unseren Beratern für die Umsetzung der technischen Prozeduren in Verbindung zu setzen, wenn die Daten teilweise oder zur Gänze selbständig im eigenen System des Unternehmens eingegeben und von uns verbucht werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



(Rundschreiben 16/E/2013). Diese Klarstellungen sollten auch für die Übermittlung der Daten der Auslandsumsätze gültig sein.

18 Dies könnte zum Beispiel bedeuten, dass für den Kauf von einem (nicht in Italien ansässigen) nicht-EU-Staatsbürger einer Ware, die sich bereits auf dem ital. Staatsgebiet befindet: 1. die Eigenrechnung vom Empfänger in der Regel innerhalb von 12 Tagen nach der Lieferung/Versendung **ausgestellt werden muss**; 2. der Datenfluss für das Esterometro bis zum 15. des Monats warten kann, der auf den Monat folgt, in dem der Erwerb getätigt wurde (Lieferung/Versendung).

19 Auskunft der Ag. der Einnahmen n. 130/2019

20 wie bei Lieferungen an Nicht-EU-Subjekte die durch eine über das OTELLO-System übermittelte elektronische Rechnung belegt sind (Rechtsberatung Nr. 8/2019).

21 Wie in dem neu formulierten Artikel 11, Absatz 2 quater des Gesetzesdekrets Nr. 471/97 vorgesehen